



BOTTMINGEN

**Bestattungs- und
Friedhofsverordnung**

(Stand 15.03.2022)

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | | |
|-------------|--|-----------|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 5 |
| § 1 | Zuständigkeiten innerhalb der Gemeindeverwaltung | 5 |
| § 2 | Friedhofsplan und Gräberverzeichnis | 5 |
| II. | Bestattungen | 6 |
| § 3 | Umfang der unentgeltlichen Bestattung | 6 |
| § 4 | Bestattung gegen Entgelt | 6 |
| § 5 | Schriftlicher Wille | 7 |
| § 6 | Entscheid der Angehörigen | 7 |
| § 7 | Anmeldung des Todesfalls | 7 |
| § 8 | Publikation | 7 |
| § 9 | Überführung | 7 |
| § 10 | Aufbahrung | 7 |
| § 11 | Wartefrist | 7 |
| § 12 | Beisetzung | 8 |
| § 13 | Beisetzungszeiten | 8 |
| § 14 | Beisetzungsablauf | 8 |
| § 15 | Zugelassene Säрге | 8 |
| III. | Friedhofsordnung | 9 |
| § 16 | Öffnungszeiten | 9 |
| § 17 | Friedhofsruhe und Aufsicht | 9 |
| § 18 | Ausmasse der Grabstätten | 9 |
| § 19 | Grabbelegung | 10 |
| § 19a | Grabbeschriftung | 10 |
| § 20 | Kennzeichnen der Gräber durch die Gemeinde | 10 |
| § 21 | Aufhebung von Gräbern, Umbestattung | 11 |
| IV. | Grabmäler, Grabbeschriftungen | 12 |
| § 22 | Bewilligungspflicht | 12 |

| | | |
|-------------|---|-----------|
| § 23 | Gestaltung von Grabmälern und -beschriftungen | 12 |
| § 24 | Materialien | 13 |
| § 25 | Ausmasse | 13 |
| § 26 | Fundamente | 14 |
| § 27 | Grabeinfassungen | 14 |
| § 28 | Setzen des Grabmals | 14 |
| § 29 | Verstöße gegen die Vorschriften über die Gestaltung der Grabmäler | 15 |
| V. | Pflege und Unterhalt | 15 |
| § 30 | Bepflanzung der Gräber | 15 |
| § 31 | Grabunterhalt durch die Gemeinde, Grabfonds | 15 |
| § 32 | Vernachlässigte Gräber | 16 |
| § 33 | Abfälle | 16 |
| VI. | Gebührenordnung | 16 |
| § 34 | Grundsatz | 16 |
| § 35 | Gräber, Urnennischen | 17 |
| § 36 | Beisetzungskosten (inkl. Beisetzungsadministration) | 17 |
| § 36a | Kosten Grabmäler und -beschriftungen | 18 |
| § 37 | Urnenentnahme, Urnenverlegung, Grabaufhebung | 18 |
| § 38 | Grabunterhalt durch die Gemeinde | 19 |
| § 39 | Separate Administrationskosten | 19 |
| § 40 | Weitere Kosten | 19 |
| VII. | Schlussbestimmungen | 19 |
| § 41 | Aufhebung bisherigen Rechts | 19 |
| § 42 | Inkrafttreten | 19 |

Bestattungs- und Friedhofsverordnung

Der Gemeinderat Bottmingen erlässt, insbesondere gestützt auf die §§ 4, 11, 13, 14 und 23 des Bestattungs- und Friedhofsreglements vom 13.12.2001 (BFR), folgende Ausführungsbestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zuständigkeiten
innerhalb der Gemeindevverwaltung

¹ Das Bestattungsbüro setzt sich aus ausgewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung zusammen. Das Bestattungsbüro nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entgegennahme und Bearbeitung der Todesmeldung;
2. Festlegung des Bestattungstermins in Absprache mit den Hinterbliebenen;
3. Kontaktnahme mit dem Bestattungsunternehmen und Organisation der Bestattung;
4. Anmeldung der Kremation beim Friedhof Hörnli in Basel;
5. Unterstützung der Angehörigen und der Pfarrämter;
6. Bearbeiten von Bestattungsgesuchen von Auswärtigen;
7. Publikation des Todesfalls;
8. Genehmigung der Grabmäler; in Grenzfällen und über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat;
9. Administration für den Grabunterhalt/Grabfonds;
10. Organisation und Mitteilung der bevorstehenden Grabräumung;
11. Führen des Friedhofsplans und des Gräberverzeichnisses;
12. ¹

² Das Friedhofsteam setzt sich aus ausgewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Werkhofs zusammen. Dem Friedhofsteam obliegen folgende Aufgaben:

1. Bereitstellung der Gräber;
2. Durchführung der Beisetzung;
3. Leichenbegleitung;
4. Unterstützung der Angehörigen und der Pfarrämter vor, während und nach der Bestattung;
5. Unterhalt der Friedhofsanlagen;
6. Entfernung von verdorbenem Grabschmuck;
7. Räumung der Gräber.

§ 2

Friedhofsplan und Gräberverzeichnis

- ¹ Der Friedhofsplan enthält folgende Angaben:
1. Anordnung der Grabfelder;
 2. Nummerierung der Gräber;
 3. ²

¹ Aufgehoben am 15.03.2022, mit Wirkung ab 15.03.2022

² Aufgehoben am 16.03.2004, mit Wirkung ab 01.04.2004

² Das Gräberverzeichnis enthält folgende Angaben:

1. Art des Grabes;
2. Nummer des Grabes;
3. Name, Geburts- und Todesdatum des resp. der Bestatteten;
4. Adresse der Angehörigen;
5. Allfälliger Auftrag für den Grabunterhalt.

II. Bestattungen

§ 3

Umfang der unentgeltlichen Bestattung

¹ Eine unentgeltliche Bestattung beinhaltet insbesondere folgende Leistungen:

1. die Überführung der verstorbenen Person oder der Urne bis zu einem Höchstbetrag von CHF 500;³
2. ⁴
3. die Aufbahrung der verstorbenen Person im Aufbahrungsraum;
4. die Beisetzung vor dem Abschied am Grab;
5. die Benützung der Abdankungshalle für die Trauerfeier;
6. die Belegung eines Reihen- oder Kindergrabes, einer Urnennische oder eines Platzes im Gemeinschaftsgrab;⁵
7. die provisorische Schliessplatte für die Urnennische;⁶
8. die provisorische Beschriftung des Grabes mittels Tafel;
- 9.⁷ die Kosten der Kremation und der üblichen Ton- oder Holzurne.⁸

² ⁹

³ ¹⁰

§ 4

Bestattung gegen Entgelt

¹ Gegen entsprechende Gebühren werden bestattet:

1. ¹¹
2. auswärts wohnende Personen, die im Gemeindebann verstarben resp. tot aufgefunden wurden.

² Auf Gesuch und gegen Gebühr können auswärts wohnende Personen, die sich um die Gemeinde Bottmingen besondere Verdienste erworben haben oder die eine besonders enge Beziehung zur Gemeinde pflegten, bestattet werden. Über diese Gesuche entscheidet das Gemeindepräsidium.

³ Änderung vom 13.03.2018, in Kraft per 13.03.2018

⁴ Aufgehoben am 13.03.2018, mit Wirkung ab 13.03.2018

⁵ Änderung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

⁶ Änderung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

⁷ Ergänzung vom 6.11.2007, in Kraft per 06.11.2007

⁸ Änderung vom 15.11.2016, in Kraft per 01.01.2017

⁹ Aufgehoben am 13.03.2018, mit Wirkung ab 13.03.2018

¹⁰ Aufgehoben am 13.03.2018, mit Wirkung ab 13.03.2018

¹¹ Aufgehoben am 15.03.2022, mit Wirkung ab 15.03.2022

§ 5

Schriftlicher Wille Personen mit Wohnsitz in Bottmingen können bei den Einwohnerdiensten ihren letzten Willen bezüglich der Art ihrer Bestattung hinterlegen.¹²

§ 6

Entscheid der Angehörigen Liegt keine schriftliche Willenserklärung der verstorbenen Person vor, so entscheiden die am nahestehendsten Hinterbliebenen in der Regel in folgender Reihenfolge über die Art der Bestattung: Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern, weitere Angehörige.

§ 7

Anmeldung des Todesfalls ¹ Jeder Todesfall ist innert zwei Tagen bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Die ärztliche Todesbescheinigung und das Familienbüchlein sind bei der Anmeldung des Todesfalls vorzuweisen.

² Leichenfunde sind direkt und unverzüglich der Polizei zu melden.

§ 8

Publikation Die Publikation eines Todesfalls erfolgt in der Regel in den Anschlagkästen der Gemeinde und in diversen Zeitungen mit Lokalbezug. Die nächsten Angehörigen werden vom Bestattungsbüro auf ihr Recht hingewiesen, auf eine Publikation des Todesfalls zu verzichten.

§ 9

Überführung Die verstorbene Person ist möglichst bald in den Aufbahrungsraum oder in das Krematorium zu überführen.

§ 10

Aufbahrung ¹ Die verstorbene Person kann vom Bestattungsunternehmen jederzeit in den Aufbahrungsraum des Friedhofs Schönenberg überführt werden.

² Die Angehörigen der verstorbenen Person erhalten bis zur Bestattung einen Schlüssel zum Raum, in dem diese aufgebahrt ist, und haben jederzeit freien Zugang.

§ 11

Wartefrist ¹ Die Bestattung darf frühestens nach Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

¹² Änderung vom 15.03.2022, in Kraft per 15.03.2022

² Frühere Bestattungen sind zulässig, wenn eine Autopsie stattgefunden hat oder ein Arzt die Unbedenklichkeit attestiert.

§ 12

Beisetzung Die Beisetzung des Sarges oder der Urne erfolgt grundsätzlich durch das Friedhofsteam oder auf Wunsch durch die Angehörigen.

§ 13¹³

Beisetzungszeiten Beisetzungen finden, immer in Absprache mit dem Bestattungsbüro, grundsätzlich von Montag bis Freitag statt:
 - Sargbeisetzungen zwischen 9.00 und 14.00 Uhr und
 - alle übrigen Beisetzungen zwischen 9.00 und 16.00 Uhr.
 Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

§ 14¹⁴

Beisetzungsablauf ¹ Der Sarg soll dem Friedhofsteam spätestens drei Stunden, die Urne spätestens zwei Stunden vor der vereinbarten Beisetzungszeit übergeben werden. Davon ausgenommen sind jene Fälle, in denen die Abdankung mit der Urne vor der Beisetzung stattfindet.¹⁵

² Die Beisetzung erfolgt in der Regel vor dem Abschied der Trauergemeinde am Grab.

³ Die Beisetzung von Urnen durch das Friedhofsteam während des Abschieds am Grab wird gegen Gebühr durchgeführt. Das Bestattungsbüro ist rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.¹⁶

⁴ Eine allfällige Abdankung findet in der Regel im Anschluss an den Abschied am Grab statt.

⁵ Bei der Beisetzung eines Sargs in ein bereits belegtes Grab sind die Angehörigen für das Abräumen und die Neueindeckung von anorganischem Material verantwortlich. Das Abräumen hat fristgerecht vor der Beisetzung in Absprache mit dem Friedhofsteam zu erfolgen.¹⁷

§ 15

Zugelassene Särge Särge aus massivem Hartholz, aus Kunststoff oder Metall oder mit Kunststoff- oder Metalleinlagen sind nicht zugelassen. Bestehen Zweifel über das Material, kann das Bestattungsbüro die Bestätigung eines Experten verlangen.

¹³ Änderung vom 15.03.2022, in Kraft per 15.03.2022

¹⁴ Änderung vom 15.03.2022, in Kraft per 15.03.2022

¹⁵ Änderung vom 21.08.2012, in Kraft per 01.09.2012

¹⁶ Änderung vom 21.08.2012, in Kraft per 01.09.2012

¹⁷ Ergänzung vom 15.03.2022, in Kraft per 15.03.2022

III. Friedhofsordnung

§ 16

Öffnungszeiten Der Friedhof ist täglich durchgehend geöffnet.

§ 17

Friedhofsruhe und Aufsicht ¹ Die Aufsicht über den Friedhof wird durch die Gemeindeverwaltung ausgeübt.

² Das Friedhofsteam ist verantwortlich für die Ordnung auf dem Friedhofsareal. Dessen Anordnungen sind zu befolgen. Insbesondere gilt:

1. Bestattungen dürfen von den übrigen Friedhofsbesucherinnen und -besuchern nicht gestört werden.
2. Das Befahren des Areals mit Fahrzeugen ist ausschliesslich für das Personal und für Behinderte zulässig.
3. Das Mitführen von Hunden im Areal ist verboten. Ausnahmen gelten für Blinden- und andere Therapiehunde.¹⁸

§ 18

Ausmasse der Grabstätten Der Friedhof umfasst Grabstätten mit folgenden Ausmassen:

| | Länge | Breite | Tiefe |
|--|--------------------|--------------------|--------------|
| | m | m | m |
| <u>Sargreihengräber:</u> | | | |
| 1. für Kleinkinder/Kinder bis 14 Jahre ¹⁹ | 1.20 | 0.90 ²⁰ | 1.50 |
| 2. ²¹ | | | |
| 3. für Erwachsene und Kinder ab 14 Jahren | | | |
| - bei 1. Belegung des Grabfeldes | 2.10 | 0.90 | 2.10 |
| - bei 2. Belegung des Grabfeldes | 2.10 | 0.90 | 1.80 |
| - bei 3. Belegung des Grabfeldes | 2.10 | 0.90 | 1.50 |
| <u>Urnenreihengräber</u> | 1.00 ²² | 0.80 | 0.80 |
| <u>Gemeinschaftsgrab</u> ²³ für Urnen- oder Aschebestattungen ²⁴ | | | 0.80 |
| <u>Familiengräber:</u> | | | |
| 1. Familiengräber (einfach/doppelt) | 2.50 | 1.20/2.40 | |
| - bei 1. Sargbelegung (einfach) | | | 1.80 |
| - bei 2. Sargbelegung (einfach) | | | 1.50 |
| - bei 1./2. Sargbelegung (doppelt) | | | 1.80 |
| - bei 3./4. Sargbelegung (doppelt) | | | 1.50 |
| - Urnen | | | 0.80 |
| 2. Familienurnengräber (einfach) | 1.50 | 1.00 | 0.80 |
| <u>Urnennischen</u> ²⁵ | 0.35/0.45 | 0.56/0.64 | 0.40 |
| <u>zusätzliche Urnen</u> | | | 0.80 |

¹⁸ Änderung vom 15.03.2022, in Kraft per 15.03.2022

¹⁹ Änderung vom 21.08.2012, in Kraft per 01.09.2012

²⁰ Änderung vom 21.08.2012, in Kraft per 01.09.2012

²¹ Aufgehoben am 21.08.2012, mit Wirkung ab 01.09.2012

²² Änderung vom 21.08.2012, in Kraft per 01.09.2012

²³ Änderung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

²⁴ Änderung vom 15.11.2016, in Kraft per 01.01.2017

²⁵ Änderung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

§ 19

- Grabbelegung
- ¹ Pro Reihen- resp. Kindergrab kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.
 - ² Familiengräber sind für zwei Särge und vier Urnen oder für sechs Urnen (einfach) resp. für vier Särge und acht Urnen oder für zwölf Urnen (doppelt) bestimmt.
 - ³ Familienurnengräber sind für sechs Urnen bestimmt.
 - ⁴ Das Gemeinschaftsgrab ist für die Beisetzung von Urnen oder der Asche bestimmt.²⁶
 - ⁵ In einer Urnennische kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.²⁷

§ 19a²⁸

- Grabbeschriftung
- ¹ Reihen- und Familiengräber können mit Grabmälern (Grabsteine, Grabplatten) versehen werden.
 - ² Die Urnennische kann auf der Schliessplatte beschriftet resp. gestaltet werden.
 - ³ Beim Gemeinschaftsgrab kann auf der dafür vorgesehenen Inschriftenplatte der Name des resp. der Verstorbenen angebracht werden. Eine solche Beschriftung beinhaltet zwingend: Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr. Auf Wunsch kann zusätzlich noch der Allianzname der verstorbenen Person hinzugefügt werden. Die Beschriftung erfolgt im Auftrag der Angehörigen durch die von der Gemeinde bestimmte Firma.
 - ⁴ Für die Grabmäler und -beschriftungen gelten die Gestaltungsvorgaben gemäss § 23 ff.
 - ⁵ Grabmäler und -beschriftungen werden nach Ablauf der Belegungsdauer entfernt.

§ 20

- Kennzeichnen der Gräber durch die Gemeinde
- ¹ Das Grab wird bis zur Setzung des Grabmals provisorisch mit dem Namen des resp. der Verstorbenen auf einer kleinen Tafel durch das Friedhofsteam gekennzeichnet.
 - ² Auf Reihen- und Familiengräbern können die Angehörigen zusätzlich ein provisorisches Holzkreuz aufstellen, bis das Grabmal gesetzt wird.²⁹

²⁶ Änderung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

²⁷ Änderung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

²⁸ Ergänzung vom 15.11.2016, in Kraft per 01.01.2017

²⁹ Änderung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

³ Die Urnennische wird nach der Beisetzung der Urne mit einer provisorischen Steinplatte (der Gemeinde), versehen mit einem provisorischen Namensschild, geschlossen. Die Beschriftung der definitiven Schliessplatte ist Sache der Angehörigen.³⁰

⁴ Provisorische Namenstafeln sowie provisorische Holzkreuze werden bei der Setzung des Grabmals durch das Friedhofsteam entfernt. Über die provisorischen Holzkreuze verfügt die Gemeinde, sofern diese nicht innert Monatsfrist von den Angehörigen abgeholt werden.

⁵ Alle Gräber (mit Ausnahme der Gemeinschaftsgräber) sind mit Grabnummern gekennzeichnet. Diese dürfen nicht entfernt werden.³¹

⁶ Provisorische Namenstafeln werden bei Urnennischen nach sechs Monaten, bei Reihen- und Familiengräbern nach 18 Monaten ab Bestattungsdatum vom Friedhofsteam entfernt.³²

§ 21

Aufhebung von Gräbern, Umbestattung

¹ Bei der Aufhebung von Grabstätten infolge Ablaufs der Belegungsdauer kann eine Urne gegen eine entsprechende Gebühr in eine bestehende Grabstätte von Angehörigen des oder der Verstorbenen beigesetzt werden, sofern gemäss § 19 dieser Verordnung noch Platz vorhanden ist.

² Es besteht kein Anspruch darauf, Urnen auf einem neuen Grabfeld beizusetzen.

³ Die Urnenbeisetzung einer nicht verwandten Person in einem bestehenden Grab oder einer bestehenden Urnennische bedarf der Einwilligung der nächsten Verwandten oder der schriftlichen Erklärung der bereits bestatteten und der beizusetzenden Person.³³

⁴ Die Asche von Verstorbenen in den Urnen, die im Rahmen von Grabaufhebungen ausgegraben und weder von Angehörigen abgeholt noch in eine bestehende Grabstätte umbestattet werden, wird im Aschengrab des Gemeinschaftsgrabs beigesetzt.³⁴

³⁰ Änderung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

³¹ Änderung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

³² Ergänzung vom 21.08.2012, in Kraft per 01.09.2012

³³ Änderung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

³⁴ Ergänzung vom 06.11.2007, in Kraft per 06.11.2007

IV. Grabmäler, Grabbeschriftungen³⁵

§ 22

Bewilligungspflicht ¹ Grabmäler (Grabsteine, Grabplatten und die Gestaltung der Schliessplatten für Urnennischen) sind bewilligungspflichtig. Das entsprechende Gesuchsformular kann beim Bestattungsbüro bezogen werden.³⁶

^{1bis} Für das Anbringen einer weiteren Inschrift auf einem bestehenden Grabmal bedarf es nur dann einer Bewilligung, wenn zusätzlich gestalterische Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden.³⁷

² Das ausgefüllte Gesuchsformular, inkl. Planunterlagen, ist dem Bestattungsbüro einzureichen. Unvollständig ausgefüllte Gesuchsformulare werden zur Vervollständigung retourniert. Es können zusätzliche Unterlagen verlangt werden.

³ Die Bewilligung ist gebührenpflichtig. Die Kosten werden der Gesuch stellenden Person verrechnet.

⁴ Grabbeschriftungen am Gemeinschaftsgrab bedürfen keiner Bewilligung, sind jedoch von der beauftragten Firma vor der Montage der Gemeindeverwaltung zu melden.³⁸

§ 23

Gestaltung von Grabmälern und -beschriftungen³⁹

¹ Grabmäler sind in ihrer Gestaltung nach Grösse, Form und Material an das Gesamtbild des Friedhofs anzupassen.

² Unbearbeitete Steine sind zulässig, wenn sie die vorgeschriebenen Masse einhalten.

³ Die Erstellerfirma kann ihren Namen seitlich auf dem Grabmal anbringen. Der Schriftzug soll klein und unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplatten ist nicht gestattet.

⁴ Für die Schliessplatten der Urnennischen, die die Grösse 60 x 40 cm aufweisen⁴⁰, gelten folgende Gestaltungsvorschriften:⁴¹

1. Die Grösse der Schrift darf 5 cm in der Höhe nicht übersteigen.⁴²
2. Neben der Beschriftung sind auch Verzierungen möglich.

³⁵ Änderung vom 15.11.2016, in Kraft per 1.1.2017

³⁶ Änderung vom 16.3.2004, in Kraft per 1.4.2004

³⁷ Ergänzung vom 7.6.2016, in Kraft per 1.9.2016

³⁸ Ergänzung vom 15.11.2016, in Kraft per 01.01.2017

³⁹ Änderung vom 15.11.2016, in Kraft per 01.01.2017

⁴⁰ Ergänzung vom 06.11.2007, in Kraft per 06.11.2007

⁴¹ Ergänzung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

⁴² Änderung vom 21.08.2012, in Kraft per 01.09.2012

3. Die gestaltbare Fläche auf der Schliessplatte wird durch einen nicht gestaltbaren Rand von 1 cm Breite auf allen Seiten begrenzt.⁴³
4. Eine farbliche Gestaltung ist grundsätzlich möglich, wobei diese so vorzunehmen ist, dass sie sich dezent in das Gesamterscheinungsbild einfügt.
5. Aufgesetzte Schriften und Verzierungen dürfen nicht höher als 1 cm sein.

^{4bis} Für die Inschriften beim Gemeinschaftsgrab gelten folgende Gestaltungsvorschriften:⁴⁴

1. Reliefschrift aus Messing, Patina D (Typ 46, Fabrikat Breguet AG, Biel)
2. Höhe der Zeichen 20 mm
3. Beginn des Schriftzugs mit dem Sonderzeichen *

⁵ Bei nicht bewilligungs- resp. bestimmungskonformer Ausführung der Grabmäler resp. -beschriftungen⁴⁵ verlangt die Gemeindeverwaltung Korrektur auf Kosten des Verursachers.⁴⁶

§ 24

Materialien

¹ Zulässig sind folgende Materialien: Holz, Metall und Natursteine (z. B. Granit, Lava, Sandstein, Kalkstein, Marmor, Gneis).

² Unzulässig sind Grabmäler aus ökologisch nicht verantwortbaren Materialien.

§ 25

Ausmasse

¹ Die Grabmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten. Die Masse gelten ab der Höhe der Schrittplatten:

| Maximalwerte in cm | | | | |
|--|--------------|-------------|---------------|--------------|
| | Länge | Höhe | Breite | Dicke |
| 1. Sargreihengräber für Erwachsene: | | | | |
| - Grabsteine | | 140 | 55 | 30 |
| - Grabplatten | 75 | 15 | 60 | |
| 2. Sargreihengräber für Kinder bis 14 Jahre: | | | | |
| - Grabsteine | | 100 | 50 | 25 |
| - Grabplatten | 60 | 15 | 50 | |
| 3. Urnenreihengräber: | | | | |
| - Grabsteine | | 100 | 50 | 25 |
| - Grabplatten | 60 | 15 | 50 | |
| 4. Familiengräber, einfach/doppelt: | | | | |
| - Grabsteine | | 120 | 100/200 | 30 |
| - Grabplatten | 90 | 20 | 80/160 | |

⁴³ Änderung vom 21.08.2012, in Kraft per 01.09.2012

⁴⁴ Ergänzung vom 15.11.2016, in Kraft per 01.01.2017

⁴⁵ Änderung vom 15.11.2016, in Kraft per 01.01.2017

⁴⁶ Ergänzung vom 21.08.2012, in Kraft per 01.09.2012

| | Maximalwerte in cm | | | |
|-------------------------------------|---------------------------|-------------|---------------|--------------|
| | Länge | Höhe | Breite | Dicke |
| 5. Familienurnengräber, einfach: | | | | |
| - Grabsteine | | 120 | 55 | 30 |
| - Grabplatten | 70 | 20 | 60 | |

² Für Grabmäler in künstlerisch freier Form werden die Masse im Einzelfall durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 26

Fundamente

¹ Das Friedhofsteam erstellt bei Sarggräbern das Fundament für die Grabmäler.

² Bei Urnengräbern wird das Fundament durch den privat beauftragten Steinhauer erstellt.

³ Die Stellfläche für die Grabmäler liegt ca. 20 cm unter dem Terrain.

§ 27

Grabeinfassungen

¹ Das Friedhofsteam verlegt die Weg- und die Schrittplatten zwischen den Gräbern.

² Die Gräber können mit einer geschlossenen Grabeinfassung aus Metall, ohne Befestigung, versehen werden. Die Grabeinfassung muss eine Stärke von 5 bis 8 mm aufweisen und mit einer Höhe von 5 cm ab Oberkante Boden (Weg-/Schrittplatten) ausgeführt werden.⁴⁷

§ 28

Setzen des Grabmals

¹ Bewilligte Grabmäler dürfen nur bei trockener Witterung gesetzt werden. Das Setzen kann bei Sarggräbern⁴⁸ in der Regel frühestens zwölf Monate nach der Bestattung erfolgen, wobei eine solide Verbindung zwischen Grabmal und Fundamentplatte zu erstellen ist. Über den effektiven Zeitpunkt erteilt das Friedhofsteam Auskunft.⁴⁹

² Das Friedhofsteam ist über das Setzen eines Grabmals mindestens einen Tag vor der Ausführung zu informieren.

³ Alle Setzungsarbeiten haben nach den Weisungen und unter Aufsicht des Friedhofsteams zu erfolgen.

⁴ Bei einer Beisetzung in ein bereits belegtes Grab ist die Grabplatte von einer Fachperson im Auftrag und zu Lasten der Angehörigen zu entfernen und wieder zu setzen.⁵⁰

⁴⁷ Änderung vom 15.03.2022, in Kraft per 15.03.2022

⁴⁸ Änderung vom 21.08.2012, in Kraft per 01.09.2012

⁴⁹ Ergänzung vom 06.11.2007, in Kraft per 06.11.2007

⁵⁰ Änderung vom 15.03.2022, in Kraft per 15.03.2022

§ 29

Verstöße gegen die Vorschriften über die Gestaltung der Grabmäler

¹ Die Erstellerfirma hat vorschriftswidrige Grabmäler nach den Weisungen des Bestattungsbüros innert Monatsfrist abzuändern.

² Das Bestattungsbüro ist befugt, die Entfernung von Grabmälern, die den Vorschriften nicht entsprechen oder ohne Bewilligung aufgestellt wurden, von der Erstellerfirma zu verlangen und gegebenenfalls die Grabmäler auf Kosten der Erstellerfirma, ohne jeglichen Entschädigungsanspruch, entfernen zu lassen.

V. Pflege und Unterhalt

§ 30

Bepflanzung der Gräber

¹ Jedes Grab wird vom Friedhofsteam zum Bepflanzen hergerichtet. Die definitive Bepflanzung durch die Angehörigen kann erst nach dem Setzen des Grabmals erfolgen.

² Das Friedhofsteam legt die hintere Randbepflanzung an, die nicht entfernt werden darf und vom Friedhofsteam gepflegt wird.

³ Das Pflanzen von Bäumen auf den Gräbern ist untersagt. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Schrittplatten hinausragen und eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Bepflanzungen, die diese Masse überschreiten, werden vom Friedhofspersonal nach erfolgloser Anmahnung bei den Angehörigen gegen entsprechende Gebühr zurückgeschnitten.⁵¹

⁴ Das Belegen der gesamten Grabfläche mit Steinplatten ist nicht gestattet. Wird das Grab mit Steinsplitt, Kies, Holzschnitzel und dergleichen belegt, muss eine geschlossene Grabeinfassung gemäss § 27 Abs. 2 angebracht werden.⁵²

⁵ Beim Gemeinschaftsgrab und bei der Urnennischenwand ist keine individuelle Bepflanzung möglich.⁵³

§ 31

Grabunterhalt durch die Gemeinde, Grabfonds

¹ Die Angehörigen können via Bestattungsbüro die Gemeinde beauftragen, für den Unterhalt und die Bepflanzung eines Grabes zu sorgen. Der Auftrag muss in der Regel für die ganze Ruhezeit, mindestens aber bis zur Aufhebung des Grabes erteilt werden.

² Der Grabunterhalt umfasst zwei Saisonanpflanzungen, das Jäten, das Giessen der Bepflanzung sowie ein allfälliges Ausbessern bei Witterungsschäden.

⁵¹ Änderung vom 21.08.2012, in Kraft per 01.09.2012

⁵² Änderung vom 15.03.2022, in Kraft per 15.03.2022

⁵³ Änderung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

³ Die Gräber werden in der Regel im Mai/Juni und im Oktober angepflanzt. Art und Anzahl der Pflanzen bestimmt die Gemeinde.

⁴ Die Kosten errechnen sich aus der Laufzeit des Grabes, der Bepflanzungsart und der Bearbeitungsgebühr. Die Tarife werden in einer Gebührenordnung festgelegt.

⁵ Die Gebühren müssen im Voraus für die ganze Dauer der Grabbelegung bezahlt werden.

§ 32

Vernachlässigte
Gräber

¹ Vernachlässigte Gräber werden nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung sowie nach unbenutztem Ablauf einer Mahnfrist von einem Monat durch das Friedhofsteam auf Kosten der Angehörigen abgeräumt, mit immergrünen Gewächsen bepflanzt und unterhalten.

² Vernachlässigte Familiengräber können zudem nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung nach Ablauf von 15 Jahren nach der letzten Bestattung von der Gemeinde neu zugeteilt werden. Die Angehörigen haben keinen Anspruch auf eine Kostenrückerstattung.

§ 33

Abfälle

¹ Welke Kränze, Blumen etc. sind von den Angehörigen abzuräumen und in den bereitgestellten Containern zu deponieren.

² Die übrigen anfallenden Abfälle sind von den Angehörigen, getrennt nach Abfallarten, in den dafür bereitstehenden Behältern zu entsorgen.

³ Es ist untersagt, alle Arten von Materialien hinter den Grabsteinen zu deponieren. Das Friedhofspersonal ist befugt, diese zu entfernen.⁵⁴

VI. Gebührenordnung

§ 34

Grundsatz

¹ Für Verrichtungen und Dienstleistungen im Rahmen des Reglements werden kostendeckende Gebühren erhoben.

² In begründeten Fällen kann der Gemeinderat von der Erhebung einer Gebühr absehen.

⁵⁴ Änderung vom 7.6.2016, in Kraft per 1.9.2016

§ 35

Gräber, Urnen-
nischen

¹ Für Verstorbene gemäss § 11 Abs. 1 BFR wird ein Reihengrab, eine Urnennische oder das Gemeinschaftsgrab unentgeltlich zur Verfügung gestellt.⁵⁵

Für die übrigen Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|---------------------------|-----|-------|
| 1. Familiengrab (einfach) | CHF | 2'200 |
| 2. Familiengrab (doppelt) | CHF | 5'200 |
| 3. Familienurnengrab | CHF | 1'100 |

² Alle Übrigen haben für neue Grabstätten folgende Gebühren zu entrichten:

| | | |
|---|-----|-------|
| 1. Sargreihengrab (1 Sarg und 1 Urne) | CHF | 800 |
| 2. Sarggrab für Kinder bis 6 Jahren (1 Sarg und 1 Urne) | CHF | 400 |
| 3. Sarggrab für Kinder von 6 bis 14 Jahren (1 Sarg und 1 Urne) | CHF | 600 |
| 4. Urnenreihengrab (zwei Urnen) | CHF | 400 |
| 5. Urnennische (zwei Urnen) ⁵⁶ | CHF | 450 |
| 6. Gemeinschaftsgrab ⁵⁷ | | |
| a) Urnenbestattung ⁵⁸ | CHF | 150 |
| b) Aschebestattung ⁵⁹ | CHF | 50 |
| 7. Familiengrab (einfach) | CHF | 3'000 |
| 8. Familiengrab (doppelt) | CHF | 6'000 |
| 9. Familienurnengrab | CHF | 1'500 |

§ 36

Beisetzungskosten
(inkl. Beisetzungs-
administration)

¹ Für Verstorbene gemäss § 11 Abs. 1 BFR ist die Beisetzung vor dem Abschied am Grab unentgeltlich. Bei einer Beisetzung während des Abschieds am Grab kommt Abs. 2 zu Anwendung.⁶⁰

² Für die Beisetzung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener gemäss § 11 Abs. 2 BFR werden folgende Gebühren erhoben:

Sargbestattung:

| | | |
|--|-----|-------|
| 1. in einem Familiengrab (einfach) | CHF | 2'100 |
| 2. in einem Familiengrab (doppelt) | CHF | 2'200 |
| 3. in einem Reihengrab | CHF | 2'000 |
| 4. in Reihengrab für Kinder bis 14 Jahre | CHF | 1'000 |

Urnenbestattung:

| | | |
|---------------------------------------|-----|-----|
| 1. in einem Familiengrab | CHF | 500 |
| 2. in einem Reihengrab | CHF | 500 |
| 3. in einer Urnennische ⁶¹ | CHF | 150 |
| 4. im Gemeinschaftsgrab | CHF | 500 |

⁵⁵ Änderung vom 16.3.2004, in Kraft per 1.4.2004

⁵⁶ Änderung vom 16.3.2004, in Kraft per 1.4.2004

⁵⁷ Änderung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

⁵⁸ Änderung vom 06.11.2007, in Kraft per 06.11.2007

⁵⁹ Änderung vom 06.11.2007, in Kraft per 06.11.2007

⁶⁰ Änderung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

⁶¹ Ergänzung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

Aschebestattung:⁶²

- | | | |
|-------------------------|-----|-----|
| 1. im Gemeinschaftsgrab | CHF | 100 |
|-------------------------|-----|-----|

Beisetzung während des Abschieds der Trauergemeinde am Grab:

- | | | |
|--|-----|-----|
| 1. Sargbestattung (der Sarg befindet sich bereits im offenen Grab) ⁶³ | CHF | 100 |
| 2. Urnenbestattungen | CHF | 100 |
| 3. Aschebestattungen ⁶⁴ | CHF | 100 |

§ 36a⁶⁵

Kosten Grabmäler und -beschriftungen⁶⁶

¹ Anschaffung und Gestaltung von Grabmälern sind Sache der Angehörigen.⁶⁷

² Für Urnennischen sind ausschliesslich die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Schliessplatten zu verwenden. Kosten: CHF 350/Stk.

³ Die Kosten für die Grabbeschriftung am Gemeinschaftsgrab gehen zu Lasten der Angehörigen.⁶⁸

§ 37

Urnenentnahme, Urnenverlegung, Grabaufhebung

¹ Für die Entnahme und/oder Verlegung einer Urne auf Wunsch der Hinterbliebenen sind folgende Gebühren zu entrichten:

Urnenentnahme:

- | | | |
|--|-----|-----|
| 1. aus einem Reihen- oder Familiengrab ⁶⁹ | CHF | 350 |
| 2. aus einer Urnennische ⁷⁰ | CHF | 100 |
| 3. aus einem Gemeinschaftsgrab ⁷¹ | CHF | 150 |

Wieder-Beisetzung einer Urne mit Graböffnung:

- | | | |
|---|-----|-----|
| 1. in bestehendes Reihen- oder Familiengrab ⁷² | CHF | 350 |
| 2. in eine bestehende Urnennische ⁷³ | CHF | 100 |
| 3. in ein Gemeinschaftsgrab ⁷⁴ | CHF | 350 |

Wieder-Beisetzung einer Urne ohne Graböffnung:

- | | | |
|--|-----|-----|
| 1. in ein geöffnetes Reihen- oder Familiengrab ⁷⁵ | CHF | 150 |
| 2. in eine geöffnete Urnennische ⁷⁶ | CHF | 50 |

⁶² Ergänzung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

⁶³ Änderung vom 16.04.2019, in Kraft per 16.04.2019

⁶⁴ Ergänzung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

⁶⁵ Ergänzung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

⁶⁶ Änderung vom 15.11.2016, in Kraft per 01.01.2017

⁶⁷ Änderung vom 15.11.2016, in Kraft per 01.01.2017

⁶⁸ Ergänzung vom 15.11.2016, in Kraft per 01.01.2017

⁶⁹ Änderung vom 07.06.2016, in Kraft per 01.09.2016

⁷⁰ Ergänzung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

⁷¹ Ergänzung vom 07.06.2016, in Kraft per 01.09.2016

⁷² Änderung vom 07.06.2016, in Kraft per 01.09.2016

⁷³ Ergänzung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

⁷⁴ Ergänzung vom 07.06.2016, in Kraft per 01.09.2016

⁷⁵ Änderung vom 07.06.2016, in Kraft per 01.09.2016

⁷⁶ Ergänzung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

² Bei vorzeitiger Aufhebung sind für die Pflege des Grabes pro Jahr CHF 100 der verbleibenden ordentlichen Belegungszeit zu bezahlen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Grabfonds (§ 31).

§ 38

Grabunterhalt durch die Gemeinde Die Kosten für den Grabunterhalt durch die Gemeinde betragen:

| | pro Jahr | für 20 Jahre |
|----------------------|-----------------|---------------------|
| Reihensarggrab | CHF 300 | CHF 6'000 |
| Kindersarggrab | CHF 200 | CHF 4'000 |
| Reihenuarnengrab | CHF 250 | CHF 5'000 |
| | pro Jahr | für 50 Jahre |
| Familiengrab einfach | CHF 600 | CHF 30'000 |
| Familiengrab doppelt | CHF 1'000 | CHF 50'000 |
| Familienurnengrab | CHF 400 | CHF 20'000 |

§ 39

| | | | |
|--------------------------------|--|-----|----|
| Separate Administrationskosten | Grabmalbewilligung | CHF | 30 |
| | Willenserklärung über die Bestattungsart | CHF | 20 |
| | Bearbeitungsgebühr Grabfonds | CHF | 80 |

§ 40

Weitere Kosten ¹ Die Kosten für die Wiederherstellung ordnungswidriger Grabanlagen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

² Allfällige weitere Kosten, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen entstehen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 41

Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bisherigen, dieser Verordnung widersprechenden Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats aufgehoben.

§ 42

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 01.04.2002 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 09.04.2002.

Teilrevidiert und Teilrevision in Kraft gesetzt per 01.04.2004 durch Beschluss des Gemeinderats Nr. 136 vom 16.03.2004.

Teilrevidiert und Teilrevision in Kraft gesetzt per 06.11.2007 durch Beschluss des Gemeinderats Nr. 644 vom 06.11.2007.

Teilrevidiert und Teilrevision in Kraft gesetzt per 01.02.2008 durch Beschluss des Gemeinderats Nr. 10 vom 15.01.2008.

Teilrevidiert und Teilrevision in Kraft gesetzt per 01.09.2012 durch Beschluss des Gemeinderats Nr. 2012-388 vom 21.08.2012.

Teilrevidiert und Teilrevision in Kraft gesetzt per 01.09.2016 durch Beschluss des Gemeinderats Nr. 2016-174 vom 07.06.2016.

Teilrevidiert und Teilrevision in Kraft gesetzt per 01.01.2017 durch Beschluss des Gemeinderats Nr. 2016-391 vom 15.11.2016.

Teilrevidiert und Teilrevision in Kraft gesetzt per 13.03.2018 durch Beschluss des Gemeinderats Nr. 2018-78 vom 13.03.2018.

Teilrevidiert und Teilrevision in Kraft gesetzt per 16.04.2019 durch Beschluss des Gemeinderats Nr. 2019-114 vom 16.04.2019.

Teilrevidiert und Teilrevision in Kraft gesetzt per 15.03.2022 durch Beschluss des Gemeinderats Nr. 2022-74 vom 15.03.2022.